Bundesgesetzblatt

2325

Teil I Z 5702 A

1987 Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1987 Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 87	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 611-2	2325
23. 10. 87	Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1987) neu: 800-9-3; 800-9-2	2327
24. 10. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (2. ÄV-AMWarnV) 2121-51-17	2333
26. 10. 87	Verordnung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Lizenz-Verordnung) neu: 7847-11-10-2	2334
27. 10. 87	Altölverordnung (AltölV) neu: 2129-17	2335
28. 10. 87	Sechste Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung 4115-29-6	2345

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 2346

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 23. Oktober 1987

Auf Grund des § 3 Nr. 52, § 19 a Abs. 9 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1313), geändert durch die Verordnung vom 2. April 1986 (BGBl. I S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „Jubiläumsgeschenk" und „Jubiläumsgeschenke" jeweils durch die Worte „Jubiläumszuwendung" und „Jubiläumszuwendungen" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die für die ersten zwei Wochen maßgebenden Höchstbeträge der Nummern 1 und 2 gelten bei Arbeitnehmern, die typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind, für die ersten drei Monate seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" ersetzt und die Worte „vom Arbeitgeber" gestrichen.

   b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. bei dem Arbeitgeber oder".

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung des Verfahrens bei der Nachversteuerung des steuerfrei gebliebenen Vorteils erforderlich sind; hierzu hat der Arbeitgeber die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder in einem Sammellohnkonto (§ 7) oder in sonstigen Aufzeichnungen zu vermerken und dabei die Höhe des steuerfrei belassenen geldwerten Vor-

teils sowie Beginn und Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen. Werden Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes überlassen, so sind auch der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung und der Tag der Überlassung aufzuzeichnen."

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 42 c Abs. 2, § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes)" gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 5 bis 8" durch das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 11" ersetzt.

cc) In Satz 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 5 und 6" durch das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 9" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 entfällt bei Entnahme von Wertpapieren aus der Verwahrung, wenn dem Arbeitgeber oder dem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Wertpapiere nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind. Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 2 entfällt außerdem in den Fällen einer unschädlichen Verfügung nach § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen, in denen die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat oder weil Wertpapiere dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Klammerzitat „(§ 9 Abs. 3 Satz 1)" gestrichen und das Klammerzitat „(§ 19 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes)" durch das Klammerzitat „(§ 19 a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes)" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat „§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" ersetzt.

6. In § 11 wird die Jahreszahl „1985" jeweils durch die Jahreszahl „1986" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1987)

Vom 23. Oktober 1987

Auf Grund des § 13 Abs. 10 und des § 14 Abs. 6 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Verfahren

Auf das Verfahren zur Nachzahlung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen finden neben den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 14 nichts anderes ergibt.

§ 2
Aufzeichnungspflichten

(1) Werden vermögenswirksame Leistungen zur Begründung oder zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l des Gesetzes angelegt, so hat das Unternehmen, das die vermögenswirksamen Leistungen erhält, aufzuzeichnen

1. die Höhe der sparzulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen,
2. das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind, und
3. sobald die Beteiligung begründet oder erworben worden ist, das Ende der Sperrfrist.

(2) Werden vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f des Gesetzes auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 6 des Gesetzes angelegt, so hat der Arbeitgeber das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen, sobald die Wertpapiere erworben worden sind.

§ 3
Anlagen zum Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch welche die im Gesetz vorgeschriebene Anlegung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Anlagen zum Lohnkonto oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die bindende Festsetzung, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, oder der nach § 11 des Gesetzes abgeschlossene Vertrag;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 des Gesetzes das Unternehmen, das Institut, der Gläubiger, an die der Arbeitgeber geleistet hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes);
3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 des Gesetzes die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen.

§ 4
Festlegung von Wertpapieren

(1) Werden mit vermögenswirksamen Leistungen, die auf Grund von Verträgen im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes angelegt worden sind, Wertpapiere erworben, so sind diese wie folgt festzulegen:

1. Erwirbt der Arbeitnehmer ausgedruckte Einzelurkunden, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß das Kreditinstitut die Wertpapiere bei einem anderen Kreditinstitut verwahren läßt.
2. Erwirbt der Arbeitnehmer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren oder werden diese Wertpapiere bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Arbeitnehmer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Wertpapiere, die auf Grund von Verträgen im Sinne des § 5 des Gesetzes erworben werden und die Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an einem Unternehmen verbriefen, das als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen das Arbeitgebers verbunden ist, auch vom Arbeitgeber verwahrt werden. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Wertpapiere fremder Unternehmen erwirbt. Vom Arbeitgeber sind zu vermerken

1. die Verwahrung,
2. die Höhe der sparzulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen,
3. das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind,
4. das Ende der Sperrfrist.

(3) Wertpapiere, die im Rahmen eines Vertrags im Sinne des § 6 des Gesetzes erworben werden, sind festzulegen durch Verwahrung

1. beim Arbeitgeber oder
2. im Auftrag des Arbeitgebers bei einem Dritten oder
3. bei einem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut.

Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist zusätzlich der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage aufzuzeichnen.

§ 5

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Steht der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs nacheinander in mehreren Dienstverhältnissen, so können für vermögenswirksame Leistungen, die in späteren Dienstverhältnissen erbracht werden, Arbeitnehmer-Sparzulagen insoweit gezahlt werden, als die geförderten Höchstbeträge des § 13 Abs. 2 des Gesetzes in den vorhergehenden Dienstverhältnissen noch nicht ausgeschöpft worden sind. Hat ein früherer Arbeitgeber Arbeitnehmer-Sparzulagen ausgezahlt, so kann für die Ermittlung der nicht ausgeschöpften Höchstbeträge des § 13 Abs. 2 des Gesetzes unterstellt werden, daß die von dem früheren Arbeitgeber bescheinigten vermögenswirksamen Leistungen als zulagebegünstigt im Sinne des § 13 Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes behandelt worden sind, wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht und die tatsächlich zulagebegünstigten Beträge nachweist.

(2) Steht der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen und werden in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, vermögenswirksame Leistungen erbracht, so kann hierfür eine Arbeitnehmer-Sparzulage insoweit gezahlt werden, als sie nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes in anderen Dienstverhältnissen noch nicht gewährt worden ist oder gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, ob und in welcher Höhe in einem anderen Dienstverhältnis zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind oder erbracht werden. Sind bei dem Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 1 bis 5 und 7 Sätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so hat er dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

(3) Werden in Dienstverhältnissen, für die Lohnsteuerkarten nicht vorgelegt worden sind oder nicht vorgelegt zu werden brauchen, vermögenswirksame Leistungen erbracht, gilt Absatz 2 entsprechend. Der Arbeitgeber hat dem nach § 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) nach Ablauf des Kalenderjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen

1. Familienname, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
3. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
4. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
5. die Summe der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 6

Rückgängigmachung der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Jahres durch den Arbeitgeber

(1) Haben die Voraussetzungen der Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat, im Laufe des Kalenderjahrs nicht vorgelegen, so hat der Arbeitgeber die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen auch dann zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, soweit sich auf Grund einer Anzeige des Unternehmens oder Instituts ergibt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben.

(3) Die Berichtigung ist nicht vorzunehmen, wenn der überzahlte Betrag 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 7

Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Soweit der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs – spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs – nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt oder nachgezahlt hat, sind die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt nachzuzahlen. Die Nachzahlung durch das Finanzamt ist mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu verbinden.

(2) Ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuererklärung fristgerecht beim Finanzamt eingegangen und ergibt sich, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, so hat das Finanzamt die dem Arbeitnehmer etwa noch zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzuzahlen.

(3) In den Fällen, in denen weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich fristgerecht beantragt wird noch eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, ist die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei dem Wohnsitzfinanzamt schriftlich zu beantragen; § 5 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag des Arbeitnehmers ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung folgt.

(4) Das Finanzamt hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und durch

schriftlichen Bescheid festzusetzen. Gegen den Nachzahlungsanspruch ist mit Steueransprüchen aufzurechnen.

§ 8

Reihenfolge der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen

Übersteigen die für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes geförderten Höchstbeträge und sind die vermögenswirksamen Leistungen unterschiedlich angelegt worden (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes), so hat das Finanzamt bei der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulagen die vermögenswirksamen Leistungen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, sofern der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Gesetzes angelegt worden sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, soweit es sich nicht um Beiträge an Bausparkassen handelt oder die nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes angelegt worden sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes angelegt worden sind, soweit es sich um Beiträge an Bausparkassen handelt;
4. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes angelegt worden sind;
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes angelegt worden sind.

§ 9

Reihenfolge bei teilweiser Rückzahlung von Beträgen

(1) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 des Gesetzes innerhalb der Sperrfristen teilweise Beträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind, die Beträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt, soweit der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. Die Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigt sind;
3. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 16 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
4. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 23 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
5. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 26 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
6. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 30 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
7. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 33 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
8. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 40 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 4 des Gesetzes gilt der nicht wiederverwendete Teil des Erlöses, wenn er 300 DM übersteigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2), in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Die Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Gesetzes sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Gesetz begünstigt sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gelten;
4. die vermögenswirksamen Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 23 vom Hundert begünstigt sind;
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 33 vom Hundert begünstigt sind.

Maßgebend sind die bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr der Veräußerung vorangeht, angelegten Beträge.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Dem nach § 13 zuständigen Finanzamt ist – vorbehaltlich des Absatzes 2 – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen,

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes – vorbehaltlich der Nummer 2 – von dem Unternehmen oder von dem Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn ihm bekannt wird, daß vor Ablauf der jeweils geltenden Sperrfrist die Festlegung der erworbenen Wertpapiere aufgehoben wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes, in denen die Wertpapiere vom Arbeitgeber verwahrt werden, von dem Arbeitgeber, wenn ihm bekannt wird, daß vor Ablauf der Sperrfrist über Wertpapiere durch Veräußerung, Abtretung oder Beleihung verfügt wird oder die Wertpapiere endgültig aus der Verwahrung genommen werden oder wenn der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung im Sinne des § 8 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung dem Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere vorlegt;

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von dem Kreditinstitut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn Spitzenbeträge im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über 300 DM entstanden sind;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes von dem Kreditinstitut, das die Wertpapiere verwahrt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), wenn ihm bekannt ist, daß vor Ablauf der geltenden Sperrfrist die Festlegung der Wertpapiere aufgehoben oder über die Wertpapiere durch Abtretung oder Beleihung verfügt wird;
5. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 7 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 11 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
6. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, wenn über die begründeten oder erworbenen Rechte vor Ablauf der Sperrfrist verfügt worden ist oder wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erhalten hat, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt;
7. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes von dem Arbeitgeber, der die vermögenswirksamen Leistungen aufgrund eines Vertrages nach § 6 des Gesetzes als Anzahlungen verrechnet hat, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erhalten hat, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt;
8. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Gesetzes von dem Arbeitnehmer, wenn er über Beteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 entfällt in den Fällen des § 13 Abs. 5 Nr. 1 bis 3.

§ 11
Besondere Mitteilungspflichten

(1) Werden nach § 7 Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, so hat der Arbeitgeber oder das Finanzamt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 des Gesetzes dem Unternehmen, dem Arbeitgeber oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, die nachträglich zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistung, den Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage sowie das Kalenderjahr, für das die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden nach den §§ 12 und 13 Arbeitnehmer-Sparzulagen rückgängig gemacht oder zurückgefordert, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 8 hat das Finanzamt jedem Unternehmen, Arbeitgeber oder Institut, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, unverzüglich mitzuteilen, mit welchem Vomhundertsatz und in welcher Höhe die bei ihnen angelegten vermögenswirksamen Leistungen des Kalenderjahrs mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt worden sind.

(4) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Gesetzes

1. Sparbeiträge an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes),
2. Sparbeiträge auf ein anderes Kreditinstitut übertragen (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes),
3. Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen (§ 1 a der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
4. Wohnbau-Sparverträge auf ein anderes Unternehmen oder Institut übertragen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
5. Wohnbau-Sparverträge in Baufinanzierungsverträge umgewandelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
6. Baufinanzierungsverträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) oder
7. Baufinanzierungsverträge in Wohnbau-Sparverträge umgewandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),

so hat das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt worden ist, dem neuen Unternehmen oder Institut die zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Angaben zu machen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind folgende Angaben erforderlich:

1. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kenntlich zu machen,
2. die nach dem Dritten, Vierten oder Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigten vermögenswirksamen Leistungen sind besonders auszuweisen,
3. der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage ist anzugeben und
4. der Ablauf der Sperrfrist ist mitzuteilen.

(6) Sind zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen auf Sparverträge im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt, so hat das Kreditinstitut die Höhe der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen, das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind und das Ende der Sperrfrist schriftlich mitzuteilen

1. dem Arbeitgeber, der die mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere verwahrt oder an dessen Unternehmen mit den vermögenswirksamen Leistungen eine Beteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird,
2. dem Unternehmen, bei dem mit den vermögenswirksamen Leistungen eine Beteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird.

Sind die Mitteilungen unterblieben, weil die vermögenswirksamen Leistungen nicht zulagebegünstigt waren, so sind diese nachzuholen, wenn aufgrund von Mitteilungen nach Absatz 1 bekannt wird, daß für die vermögenswirksamen Leistungen nachträglich Arbeitnehmer-Sparzulagen gezahlt worden sind.

(7) Sind zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen auf Wertpapier-Kaufverträge im Sinne des § 6 des Gesetzes angelegt, so hat der Arbeitgeber in den Fällen, in denen ein vom Arbeitnehmer benanntes Kreditinstitut die Wertpapiere verwahrt, diesem Kreditinstitut die Höhe der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen, das Kalenderjahr, dem diese Leistungen zuzuordnen sind, den Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage und das Ende der Sperrfrist schriftlich mitzuteilen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß zusätzlich der Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage mitzuteilen ist.

(8) Kann der Arbeitgeber in den Fällen des § 6 die Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht rückgängig machen, weil der Arbeitnehmer nicht mehr bei ihm in einem Dienstverhältnis steht oder weil der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat (§ 41 b des Einkommensteuergesetzes), so hat der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte die Höhe der zuviel gezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen mitzuteilen und der Mitteilung die für die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(9) Der Arbeitgeber hat bei Überweisung vermögenswirksamer Leistungen im Dezember und Januar eines Kalenderjahrs gegenüber dem Unternehmen oder Institut das Kalenderjahr anzugeben, dem die vermögenswirksamen Leistungen zugeordnet sind.

§ 12

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen vom Arbeitnehmer durch das Finanzamt

(1) Das Finanzamt hat zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen in Verbindung mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder mit der Veranlagung zur Einkommensteuer zurückzufordern. Mit dem Rückzahlungsanspruch ist gegen Steuererstattungsansprüche aufzurechnen.

(2) Soweit eine Rückforderung nach Absatz 1 unterblieben oder nicht möglich ist, hat das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch gesonderten Bescheid zurückzufordern.

(3) Von der Geltendmachung der Rückforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 13

Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen des § 14 Abs. 4 des Gesetzes

(1) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen sind für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen durch das Unternehmen oder das Institut einzubehalten, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Wertpapiere veräußert werden oder die Bausparsumme oder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes nicht erfüllt. In den Fällen des § 5 Abs. 4 des Gesetzes hat das Kreditinstitut die Arbeitnehmer-Sparzulagen einzubehalten, die beim Austausch von Wertpapieren auf übrigbleibende Beträge entfallen, wenn diese Beträge 300 DM übersteigen; aus mehreren Veräußerungsvorgängen übrigbleibende Beträge sind zusammenzurechnen. Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes Wertpapiere von einem Kreditinstitut verwahrt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), so hat dieses bei Veräußerung der Wertpapiere die Arbeitnehmer-Sparzulagen einzubehalten.

(2) Die nach Absatz 1 innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sind jeweils spätestens bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und abzuführen. Das Unternehmen oder das Institut hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der zurückgezahlten vermögenswirksamen Leistungen und der davon einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie den Tag der Rückzahlung zu erteilen; dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ist eine Durchschrift dieser Bescheinigung zu übersenden.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern,

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes, wenn bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes oder die für die erworbenen Wertpapiere im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstaben b bis e des Gesetzes geltende Sperrfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, wenn bei Sparverträgen im Sinne des § 5 des Gesetzes Spitzenbeträge im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über 300 DM entstanden sind. Für die Rückforderung gelten die Spitzenbeträge insgesamt als vermögenswirksame Leistungen des Vorjahrs;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes abweichend von Absatz 1, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 7 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 11 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
4. vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes;
5. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.

Für die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

(4) Hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

(5) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 des Gesetzes);
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung oder eine unschädliche Verwendung vorliegt (§ 2 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Wohnungsbau-Prämiengesetz, §§ 9, 12, 15 Abs. 4 und § 18 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes);
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes);
4. die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 14

Änderung von Besteuerungsgrundlagen

Ändern sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale im Sinne des § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, nachdem über die Arbeitnehmer-Sparzulage entschieden worden ist, und ergibt sich bei Zugrundelegung der geänderten Merkmale eine höhere oder niedrigere Arbeitnehmer-Sparzulage, so ist diese entsprechend nachzuzahlen oder zurückzufordern.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1306) aufgehoben.

Bonn, den 23. Oktober 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (2. ÄV-AMWarnV)

Vom 24. Oktober 1987

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In die Arzneimittel-Warnhinweisverordnung vom 21. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 22), geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2167), wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Warnhinweis auf der Fachinformation

Der nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 vorgeschriebene Warnhinweis ist auch auf der Fachinformation anzugeben."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Fachinformationen für Arzneimittel, deren Zulassung nach dem 31. Januar 1987 erteilt oder verlängert worden ist oder die von der Zulassung freigestellt sind, müssen den Warnhinweis nach Artikel 1 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung enthalten.

Bonn, den 24. Oktober 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süssmuth

Verordnung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Lizenz-Verordnung)

Vom 26. Oktober 1987

Auf Grund des § 21 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der

1. Einfuhrlizenzen,
2. Ausfuhrlizenzen,
3. Vorausfestsetzungsbescheinigungen,
4. EHM-Lizenzen,
5. EHM-Einfuhrlizenzen

(Lizenzen) erlassen worden sind.

§ 2

Verzicht auf Sicherheitsleistung

Sofern in den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, wird die Lizenz ohne Sicherheitsleistung erteilt, wenn sich der für die Erteilung einer Lizenz zu leistende Sicherheitsbetrag auf 25 ECU oder weniger beläuft und der Antragsteller Gebietsansässiger im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes ist.

§ 3

Übertragung der Rechte aus EHM-Lizenzen

Für die Übertragung der Rechte aus EHM-Lizenzen sind neben den die Lizenz erteilenden Stellen auch die Marktordnungsstellen und die Zollstellen zuständig.

§ 4

Abschreibungen auf der Lizenz

Die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz nimmt die zuständige Zollstelle vor. Die für die Abschreibung erforderlichen Angaben kann der Beteiligte auch selbst auf der Lizenz eintragen.

§ 5

Abfertigung zu einer besonderen Bestimmung

Hängt die Freigabe der für eine Lizenz geleisteten Sicherheit von dem Nachweis ab, daß die Ware ihrer Bestimmung zugeführt worden ist, und ist die Form dieses Nachweises nicht in anderen Vorschriften festgelegt, so ist für diesen Nachweis ein Kontrollexemplar nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind (ABl. EG 1987 Nr. L 270, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1987 ist für den Nachweis nach § 5 ein Kontrollexemplar nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) zu verwenden.

Bonn, den 26. Oktober 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kittel

Altölverordnung (AltölV)

Vom 27. Oktober 1987

Auf Grund

- des § 5 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 5 b Satz 4 sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 13 Abs. 5 Nr. 2 des Abfallgesetzes wird von der Bundesregierung,
- des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird von der Bundesregierung

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Aufarbeitung von Altölen

Aufarbeitung im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Abfallgesetzes ist jedes Verfahren, das darauf abzielt, aus Altölen Grundöle, Fluxöle, verfahrensbedingte Koppelprodukte oder zur Weiterverarbeitung vorgesehene Produkte nach Abtrennung oder chemischer Umwandlung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze herzustellen.

§ 2
Zur Aufarbeitung geeignete Altöle

Zur Aufarbeitung dürfen folgende Altöle eingesetzt werden:

1. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle,
2. mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.

Andere Altöle dürfen nur aufgearbeitet werden, wenn sie keine schädlichen Stoffe enthalten, die das Aufarbeitungsverfahren erschweren oder sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern.

§ 3
Grenzwerte

Altöle dürfen nicht aufgearbeitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg, bestimmt als 4 mg PCB/kg nach dem in Anlage 1 festgelegten Untersuchungsverfahren, oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg enthalten. Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch das Aufarbeitungsverfahren zerstört werden oder in den Produkten der Aufarbeitung nur in dem Maß enthalten sind, das bei einer Aufarbeitung unter Einhaltung der Grenzwerte zu erreichen ist.

§ 4
Getrennte Entsorgung, Vermischungsverbote

(1) Synthetische Öle auf der Basis von PCB sowie halogenhaltige Ersatzprodukte, die insbesondere in Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulikanlagen enthalten sein können, müssen getrennt von anderen Altölen gehalten, eingesammelt oder befördert und einer Entsorgung zugeführt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn eine getrennte Haltung an der Anfallstelle aus betriebstechnischen Gründen nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist und eine Entsorgung in einer nach § 7 des Abfallgesetzes oder nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassenen Anlage vom Altölbesitzer nachgewiesen wird.

(2) Es ist verboten, die in § 2 Satz 1 genannten Altöle mit anderen Altölen oder Abfällen, insbesondere solchen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, zu vermischen.

(3) In nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder nach § 7 des Abfallgesetzes zugelassenen Anlagen zur Aufarbeitung, thermischen Verwertung oder Entsorgung von Altölen oder Abfällen gelten die Verbote der Absätze 1 und 2 nicht, soweit in der Zulassung eine Vermischung vorgesehen ist.

§ 5
Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben

(1) Unternehmen der Altölsammlung haben bei der Übernahme von Altölen eine Probe zu entnehmen. Je eine Teilmenge dieser Probe (Rückstellungsprobe) ist von der Anfallstelle und vom Unternehmen der Altölsammlung aufzubewahren, bis die nach Absatz 2 vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist und feststeht, daß die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können.

(2) Wer Altöle aufarbeitet, thermisch verwertet oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt, muß die Gehalte an PCB und Gesamthalogen in diesen Altölen untersuchen oder untersuchen lassen. Die zuständige Behörde kann eine bestimmte Untersuchungsstelle vorschreiben, sofern die Untersuchungen von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden, die nicht regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen teilnimmt.

(3) Aus den zu untersuchenden Altölen ist eine Probe zu entnehmen. Eine Teilmenge dieser Probe (Rückstellungsprobe) ist von dem nach Absatz 2 Untersuchungspflichtigen drei Jahre aufzubewahren. Die Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben zur Überwachung der in § 3 festgesetzten Grenzwerte erfolgt nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren.

§ 6

Ergänzende Erklärungen zur Nachweisführung

(1) Wer Altöle

1. als Altölsammler zum Zwecke der Aufarbeitung, thermischen Verwertung oder zur grenzüberschreitenden Verbringung abgibt oder
2. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder als öffentliche Einrichtung an Unternehmen der Altölsammlung abgibt oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt,

hat eine Erklärung nach dem in Anlage 2 enthaltenen Muster abzugeben. § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung bleiben unberührt.

(2) Wer Altöle nach § 5 Abs. 2 Satz 1 untersuchen muß, hat die ermittelten Gehalte an PCB und Gesamthalogen ergänzend in die Erklärung nach Anlage 2 einzutragen, auch soweit er nicht nach Absatz 1 verpflichtet ist.

(3) Je eine Ausfertigung der Erklärung ist von dem nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten und dem Unternehmen, welches das Altöl übernimmt, drei Jahre aufzubewahren. Bei grenzüberschreitender Verbringung ist von dem nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten eine Ausfertigung der Erklärung der Zollstelle unaufgefordert vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen

§ 7

Kennzeichnung der Gebinde

Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle dürfen in Gebinden nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Aufdruck oder Aufkleber folgendermaßen gekennzeichnet sind:

„Dieses Öl gehört nach Gebrauch in eine Altölannahmestelle! Unsachgemäße Beseitigung von Altöl gefährdet die Umwelt! Jede Beimischung von Fremdstoffen wie Lösemitteln, Brems- und Kühlflüssigkeiten ist verboten."

§ 8

Altölannahmestelle bei Abgabe an private Endverbraucher

(1) Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an private Endverbraucher abgibt, hat dort, wo die Ware angeboten wird, durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln auf die Annahmestelle nach § 5 b Satz 1 des Abfallgesetzes für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle hinzuweisen.

(2) Befindet sich die Annahmestelle nicht am Verkaufsort, so muß sie in einem solchen räumlichen Zusammenhang zum Verkaufsort stehen, daß ihre Inanspruchnahme für den Käufer zumutbar ist.

§ 9

Ausnahmen für gewerbliche Endverbraucher, Schiffahrt

(1) Soweit gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle unmittelbar beim Hersteller oder Mineralölhandel erwerben, muß die Annahmestelle nicht am Verkaufsort oder in dessen Nähe eingerichtet oder nachgewiesen werden. Der Verkäufer kann sich zur Erfüllung seiner Annahmeverpflichtung Dritter bedienen.

(2) Für den Bereich der Binnenschiffahrt und der Seeschiffahrt gilt die Annahmeverpflichtung des Verkäufers als erfüllt, wenn der Käufer die Einrichtungen der Bilgenentölung oder die Auffanganlagen gemäß des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb (MARPOL) in Anspruch nimmt.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 2 andere Altöle aufarbeitet, obwohl sie schädliche Stoffe enthalten, die sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern,
2. entgegen § 3 Satz 1 Altöle, die die dort genannten Stoffe über die festgesetzten Grenzwerte hinaus enthalten, aufarbeitet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 synthetische Öle auf der Basis von PCB oder halogenhaltige Ersatzprodukte nicht von anderen Altölen getrennt hält, einsammelt, befördert oder einer Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 in § 2 Satz 1 genannte Altöle mit anderen Altölen oder Abfällen, insbesondere solcher im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, vermischt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Ausfertigung der Erklärung nicht vorlegt,

7. entgegen § 7 Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle in Gebinden ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt, oder
8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf die Annahmestelle hinweist.

§ 11

Verhältnis zur 10. BImSchV

Auf Altöle finden die Vorschriften der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138) keine Anwendung.

§ 12

Zuschußgewährung nach dem Altölgesetz

Die Kostenzuschüsse für die Entsorgung von Altölen werden unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1989 nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes gezahlt.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes und mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 7 sowie des § 10 Nr. 7 am 1. November 1987 in Kraft. § 7 sowie § 10 Nr. 7 treten am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 3)

Probenahme und Untersuchung von Altöl

1 Entnahme und Aufbewahrung der Proben

Die Probenahme für die Untersuchung eines Altöls auf die Gehalte an Gesamthalogen und polychlorierten Biphenylen (PCB) wird nach DIN 51 750 Teil 1, Ausgabe August 1983, und Teil 2, Ausgabe März 1984, durchgeführt.

Ergänzend zu den Vorschriften der Norm DIN 51 750 wird auf folgendes hingewiesen:

1.1 Einsatz von Vakuum-Tankwagen

Bei Einsatz von Vakuum-Tankwagen kann die Probenahme wie nachfolgend beschrieben (siehe Abbildung 1) erfolgen.

Abbildung 1

Probenahmevorrichtung an Vakuum-Tankwagen

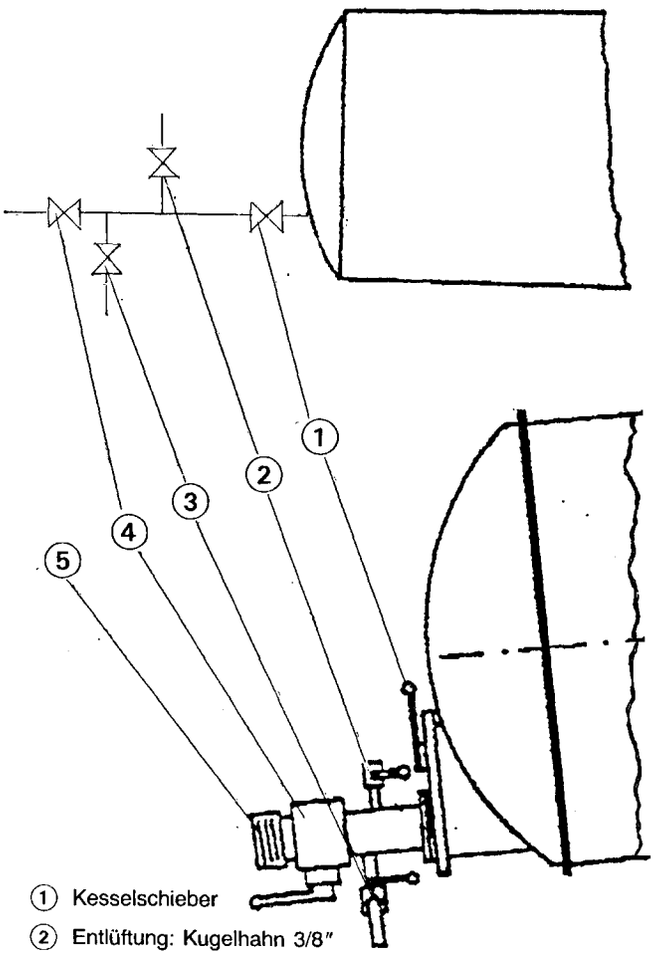

① Kesselschieber
② Entlüftung: Kugelhahn 3/8″
③ Entleerung: Kugelhahn 1/2″
④ Absperrhahn 3″
⑤ TW-Kupplung

Der Saugschlauch wird an den Entnahmestutzen des Altöltanks angeschlossen oder in andere Behälter eingehängt. Nachdem der Tank des Fahrzeugs unter Vakuum gesetzt wurde, werden die Schieber 1 und 4 bei geschlossenen Hähnen 2 und 3 geöffnet und der Übernahmevorgang beginnt. Am Anfang und mehrfach wiederholt bis zum Ende, werden die Schieber 1 und 4 geschlossen, das dazwischenliegende Rohrstück mittels des Hahnes 2 belüftet und anschließend über den Hahn 3 der Inhalt dieses Rohrstutzens in ein Probenahmegefäß abgelassen. Aus mehreren solchen Entnahmen wird eine Gesamtprobe von mindestens 1 l erhalten. Die Probenahme soll nicht sofort mit Beginn der Altölübernahme erfolgen, da sonst durch Verschleppungseffekte Probenverfälschungen eintreten können.

1.2 Probenahmegefäße

Zur Probenahme und zum Aufbewahren der Proben sind Glas- oder Metallgefäße zu verwenden. Gefäße aus anderen Werkstoffen sind dann zugelassen, wenn nachgewiesen ist, daß keine das Meßergebnis beeinflussende Aufnahme von PCB durch die Gefäßwandung erfolgt.

1.3 Probemenge

Die jeweilige Probenmenge beträgt mindestens 1 l.

1.4 Probenahme an der Anfallstelle

Bei der Probenahme an einer Altölanfallstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 verbleiben von der Probe 250 ml bei der Anfallstelle und 250 ml beim Altölsammler.

1.5 Probenahme an der Aufarbeitungsstelle

Bei der Probenahme für Zwecke des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Probe in vier Teilproben zu unterteilen. Hiervon ist je eine Probe für das Untersuchungslaboratorium, eine Probe für den Anlieferer, eine Probe für den Aufarbeiter und eine Probe für etwaige Schiedsanalysen (Rückstellproben) bestimmt.

Soweit im konkreten Fall mehrere Proben für ein und dieselbe Stelle bestimmt sind, reduziert sich die Zahl der Teilproben entsprechend.

1.6 Beachtung von Sicherheitsvorschriften

Bei der Probenahme sowie beim Umgang mit der Probe sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die des Brandschutzes, zu beachten.

1.7 Probenahmeprotokoll

Über die Probenahme ist ein Protokoll in Anlehnung an das Muster der Norm 51 750 Teil 1 zu fertigen.

1.8 Aufbewahrung von Proben

Die Aufbewahrung von nach dieser Verordnung entnommenen Proben richtet sich nach § 5 Abs. 1

und 3. Im Falle eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sind die für die Schiedsprobe (Schiedsverfahren nach DIN 51 848, Ausgabe März 1984) vorgesehenen Probenbehälter bis zum Abschluß des Verfahrens aufzubewahren.

Die gezogenen Proben sind so zu sichern (z. B. durch Plombieren), daß die Probemenge unverändert bleibt, sowie Ort und Zeit der Entnahme jederzeit nachgewiesen werden können.

2 Bestimmung polychlorierter Biphenyle (PCB)

2.1 Anwendung der DIN 51 527

Die Bestimmung polychlorierter Biphenyle (PCB) hat nach DIN 51 527 Teil 1, Ausgabe Mai 1987, zu erfolgen.

2.2 Verwendung der Ergebnisse

Die nach den Vorschriften der Norm erhaltenen Ergebnisse sind zur Kontrolle der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte über die Bestimmungswerte 4 mg/kg PCB und 10 mg/kg PCB heranzuziehen.

2.3 Probenvorbereitung

Die Probenvorbereitung ist derart durchzuführen, daß die ermittelten Ergebnisse sich auf die wasserfreie Ölphase beziehen.

2.4 Verhältnis Bestimmungswert/Grenzwert

Die Verwendung von Grenzwert und Bestimmungswert wurde erforderlich wegen des Gebrauchs unterschiedlicher Quantifizierungsverfahren bei der Festlegung von Grenzwerten im internationalen Bereich, insbesondere im Rahmen der Grenzwertfestlegung des EG-Rechts.

2.5 Zulässige Schwankung

Der zulässige Fehler bei der PCB-Bestimmung nach dieser Vorschrift beträgt ± 1 mg/kg PCB. Die nach § 3 einzuhaltenden Grenzwerte sind also dann überschritten, wenn die bestimmten Gehalte größer als 5 mg/kg bzw. größer als 11 mg/kg PCB sind.

3 Bestimmung des Gesamthalogengehaltes

3.1 Grundsatz

Unter dem Gehalt eines Altöles an Gesamthalogen wird der Massenanteil an anorganischem und organischem Halogen in der wasserfreien Ölphase verstanden, der unter den Arbeitsbedingungen dieses Verfahrens als Halogen bestimmt wird.

Die zu untersuchende Probe wird in einem Verbrennungsgerät nach Wickbold in Anlehnung an DIN EN 41 im Wägeschiffchen verdampft, und die entstehenden Dämpfe werden in einer Knallgasflamme im Sauerstoffüberschuß verbrannt. Bei der Verbrennung entstehende Halogenwasserstoffe wie HCl, HBr und HJ werden in einer Absorptionslösung absorbiert und potentiometrisch bestimmt.

3.2 Chemikalien

Es werden ausschließlich Chemikalien des Reinheitsgrades „zur Analyse" und bidestilliertes Wasser oder Wasser gleichen Reinheitsgrades verwendet. Die eingesetzten Chemikalien und Betriebsgase müssen frei von Halogenverbindungen sein.

3.2.1 Natriumhydroxidhydrat

3.2.2 Wasserstoffperoxid (Hydrogenperoxid), $\omega(H_2O_2) = 30\ \%$

3.2.3 Natriumsulfat, wasserfrei

3.2.4 Absorptionslösung

1,16 g Natriumhydroxidhydrat ($NaOH * H_2O$) und 100 ml Wasserstoffperoxid (H_2O_2) in Wasser lösen und mit Wasser auf 1 l auffüllen. Die Lösung ist nur begrenzt haltbar.

3.2.5 Salpetersäure, $\omega(HNO_3) = 65\ \%$

3.2.6 Aceton

3.2.7 Silbernitrat-Lösung, $c(AgNO_3) = 0{,}01$ mol/1:

1,6987 g Silbernitrat, $AgNO_3$, zuvor bei 150° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet, in Wasser lösen, mit Wasser auf 1 l auffüllen und in einer dunklen Glasflasche aufbewahren.

Anmerkung:

Ersatzweise können im Chemikalienhandel erhältliche, fertig hergestellte Lösungen verwendet werden.

3.2.8 Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff in Druckgasflaschen, handelsübliche Qualität, halogenfrei

3.2.9 Quarzwolle, halogenfrei

3.3 Geräte

- Erlenmeyer-Kolben, weithalsig, Nennvolumen 250 ml, z. B. WE 250 DIN 12 385, Ausgabe September 1972
- Meßkolben, diverse Nennvolumina, z. B. Meßkolben DIN 12 664 MSA 25 (100; 1 000), Teil 1, Ausgabe August 1983 und Teil 2, Ausgabe Januar 1981
- Meßkolben mit Kugelschliff, Nennvolumen 100; 250 ml, Kugelschliff S29/15 DIN 12 244, Teil 1, Ausgabe April 1979
- Vollpipetten, Nennvolumen 5; 10; 20 ml, z. B. Pipette DIN 12 691 – VPAS 5 (10; 20), Ausgabe April 1975
- Bechergläser, hohe Form, Nennvolumen HF 50, HF 100 ml, z. B. Becher HF 50, DIN 12 331, Ausgabe April 1971
- Indikatorelektrode: Silberelektrode oder Silber-Silbersulfidelektrode oder Silber-Silberchloridelektrode nach DIN 51 408, Teil 1, Ausgabe Juni 1983

- Bezugselektrode mit halogenidfreiem Stromschlüssel, (z. B. Quecksilber/Quecksilber(I)sulfat-Elektrode)
- Magnetrührer

3.3.1 Verbrennungsgerät nach DIN EN 41

Abbildung 2 zeigt den schematischen Aufbau des Verbrennungsgerätes nach Wickbold für zähflüssige und feste Proben. Für die Verbrennung von Altölproben ist nicht der abgebildete (21), sondern ein BITC-Feststoffbrenner einzusetzen.

3.3.2 Potentiograph mit Motorbürette oder vergleichbare Geräte zur automatischen Durchführung und Auswertung potentiometrischer Titrationen.

3.4 Durchführung

3.4.1 Trocknung der Altölprobe

Die zu untersuchende flüssige Probe wird auf etwa vorhandenes Absetzwasser hin geprüft. Falls eine Wasserphase erkennbar ist, wird diese mittels eines Scheidetrichters abgetrennt.

Die erhaltene Ölphase sowie Proben mit geringen Anteilen freien Wassers oder Emulsionen werden homogenisiert.

Die Wasseranteile der homogenisierten Proben werden mit wasserfreiem Natriumsulfat entfernt, das in eine Probemenge von 5 bis 30 g portionsweise eingerührt wird, bis das überstehende Öl klar ist.

Sofern erforderlich, werden das Natriumsulfat sowie andere Feststoffe vom Öl abzentrifugiert.

Anmerkung:

Die Trocknung der Altölprobe ist so durchzuführen, daß Verdampfungsverluste durch leichtflüchtige Bestandteile vermieden werden.

3.4.2 Verbrennung der Altölprobe

Die Verbrennung wird in Anlehnung an DIN EN 41 in einer Wickbold Apparatur (siehe Abbildung 2) mit einem BITC-Feststoffbrenner durchgeführt. Im Unterschied zur Vorschrift nach DIN EN 41 wird zu Beginn der Verbrennung (Verdampfung) der Sekundärsauerstoff durch Stickstoff ersetzt. Dieser wird bei geschlossenem Feinregulierventil direkt von einem zweistufigen Druckminderer einer Stickstoffdruckflasche über den Einweghahn (23) zugeführt. Nach Einschalten der Vakuumpumpe und Aufdrehen des Kühlwassers werden etwa 1 bis 2 bar Gasvordruck an den Druckminderventilen für Sauerstoff, Wasserstoff oder Stickstoff einreguliert. Anschließend wird mit Hilfe des Vakuumventils (9) bei geschlossenen Feinregulierventilen an den Durchflußmeßgeräten (3), (4) und (5) ein Unterdruck von etwa 0,5 bar (5 000 mm Wassersäule) eingestellt.

Der BITC-Feststoffbrenner wird aus der Brennkammer (20) herausgenommen. Durch Öffnen des Feinregelventils am Durchflußmeßgerät (4) wird ein Wasserstoffstrom von etwa 200 l/h einreguliert. Man läßt etwa 30 s lang Wasserstoff frei durchströmen, zündet den Brenner und reguliert mit dem Feinregelventil am Durchflußmeßgerät (5) langsam den Primärsauerstoff auf etwa 200 l/h. Der Feststoffbrenner wird wieder in die Brennkammer eingeführt.

In das Quarz-Wägeschiffchen werden etwa 1,0 g Altöl auf 0,001 g genau eingewogen (Verdampfungsverluste durch leichtflüchtige Bestandteile sind zu vermeiden) und mit einer Schicht halogenfreier Quarzwolle (etwa 0,2 g) locker bedeckt. Anschließend wird das Schiffchen mit einem Glasstab zur Mitte des BITC-Feststoffbrenners geschoben. Nach Einsetzen des Schliffstückes wird durch den Entlüftungshahn (23) ein Stickstoffstrom von 400 l/h eingeleitet. Das Feinregulierventil (3) muß dabei geschlossen bleiben.

Die Zugabe der Absorptionslösung wird mit dem Einweghahn (18) so geregelt, daß ungefähr 2 Tropfen pro Sekunde in den Absorptionsturm (17) zufließen, wobei der Schwanzhahn in Stellung a gebracht wird.

Dann wird der Wasserstoffstrom auf 500 l/h, der Sauerstoffstrom auf 700 l/h und das Vakuum auf 0,3 bis 0,4 bar (3 000 bis 4 000 mm Wassersäule) eingestellt und während der Verbrennung nachgeregelt. Das Einhalten dieses Druckbereiches ist für ein gleichmäßiges Verbrennen der Proben wichtig. Die Probe wird durch vorsichtiges Erhitzen mit einem Bunsenbrenner zum Verdampfen gebracht. Anschließend wird das Rohr des BITC-Feststoffbrenners mit dem Bunsenbrenner in der ganzen Länge durchgeglüht, um eine vollständige Verbrennung sicherzustellen. Nach Erlöschen der Flamme hinter der Siebplatte des BITC-Brenners wird der Stickstoffstrom durch die gleiche Menge Sauerstoff ersetzt und solange weiter geglüht, bis eventuell unverbrannte Rückstände im Probenraum und Schiffchen vollständig verbrannt sind.

Ist die Verbrennung beendet, wird zunächst der Einweghahn (18) zum Abstellen des Zulaufs der Absorptionslösung geschlossen, dann wird das Schliffstück mit dem Entlüftungshahn (23) von der Apparatur gelöst und das Wägeschiffchen (22) aus dem BITC-Feststoffbrenner entfernt. Die Brennkammer wird mit 25 ml Wasser gespült. Bei hohen Halogengehalten der Probe muß gegebenenfalls mehrfach gespült werden.

Danach wird der Schwanzhahn (14) nach Stellung b gedreht, der Enghals-Meßkolben (13) gegen einen leeren Meßkolben ausgewechselt und der Schwanzhahn (14) wieder in Stellung a zurückgedreht, und der BITC-Feststoffbrenner kann mit der nächsten Probe beschickt werden. Die im Enghals-Meßkolben (13) enthaltene Absorptionslösung wird dem unter 3.5 aufgeführten Bestimmungsverfahren unterworfen.

Abbildung 2

Wickbold Apparatur

Schematischer Aufbau des Gesamtgerätes für die Verbrennung zähflüssiger und fester Proben

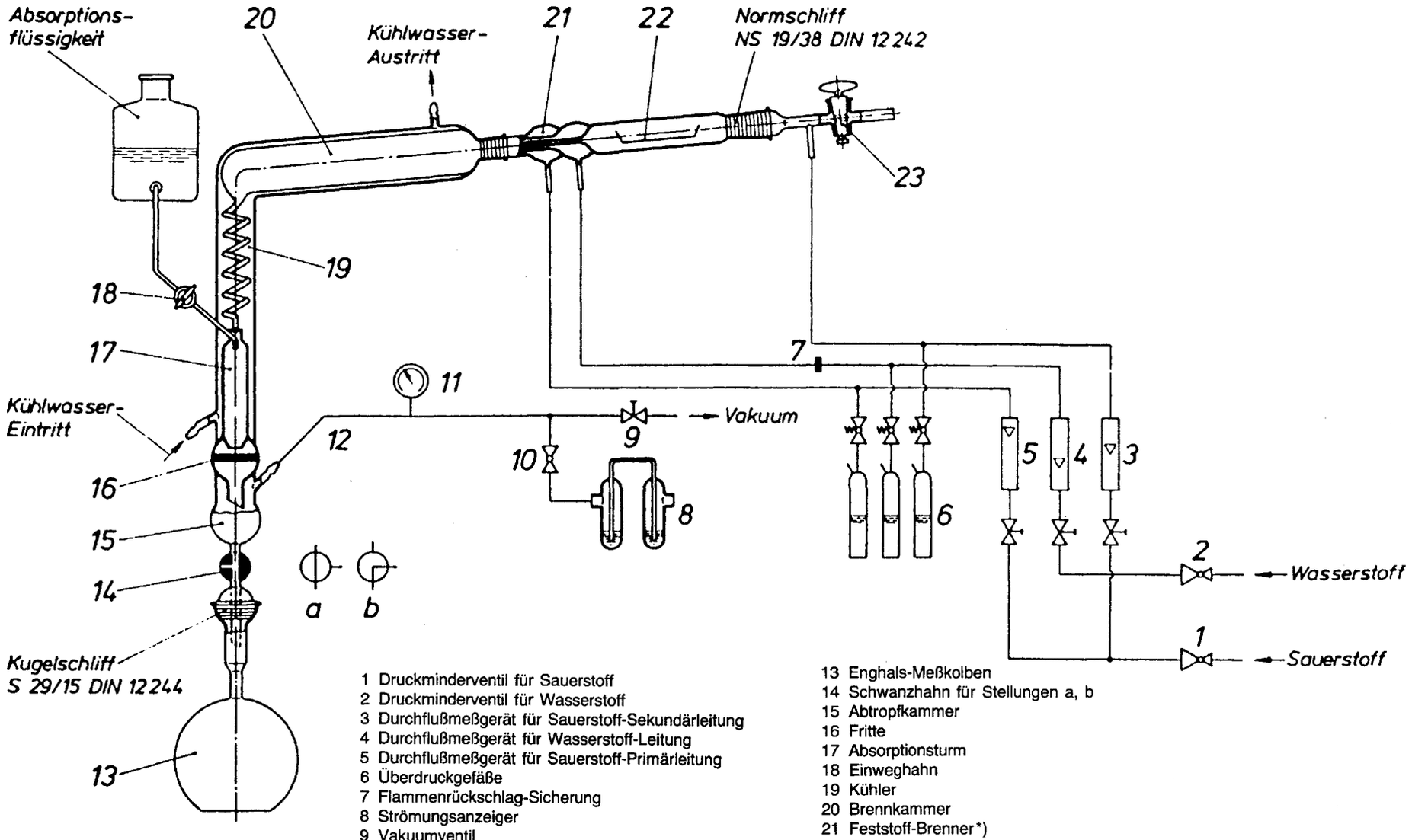

1 Druckminderventil für Sauerstoff
2 Druckminderventil für Wasserstoff
3 Durchflußmeßgerät für Sauerstoff-Sekundärleitung
4 Durchflußmeßgerät für Wasserstoff-Leitung
5 Durchflußmeßgerät für Sauerstoff-Primärleitung
6 Überdruckgefäße
7 Flammenrückschlag-Sicherung
8 Strömungsanzeiger
9 Vakuumventil
10 Durchgangshahn
11 Vakuummeter
12 Vakuumleitung
13 Enghals-Meßkolben
14 Schwanzhahn für Stellungen a, b
15 Abtropfkammer
16 Fritte
17 Absorptionsturm
18 Einweghahn
19 Kühler
20 Brennkammer
21 Feststoff-Brenner*)
22 Probehälter
23 Einweghahn

*) Für Altölproben ist ein BITC-Feststoffbrenner einzusetzen.

3.5 Durchführung der potentiometrischen Bestimmung

siehe auch DIN 38 405, Teil 1, Ausgabe Dezember 1985 und DIN 51 408, Teil 1

3.5.1 Grundlage des Verfahrens

Die Halogen-Ionen werden mit Silber-Ionen titriert. Zur Endpunkterkennung verfolgt man die Spannung zwischen einer Bezugselektrode einerseits und einer Indikatorelektrode andererseits.

3.5.2 Störungen

siehe DIN 38 405, Teil 1

3.5.3 Durchführung

Die bei der Verbrennung einer Ölprobe nach Wickbold erhaltene Absorptionslösung wird unter zweimaligem Nachspülen mit Wasser quantitativ in einen weithalsigen 250-ml-Erlenmeyerkolben überführt. Der pH-Wert wird mittels nicht blutendem pH-Indikatorstäbchen geprüft und gegebenenfalls mit verdünnter Natronlauge auf pH 8,5 bis 10 eingestellt. Der Kolbeninhalt wird auf einer Heizplatte ungefähr 20 Minuten zum Sieden erhitzt, um das Wasserstoffperoxid zu zerstören. Die Restlösung, im allgemeinen 10 bis 20 ml, wird quantitativ unter zweimaligem Nachspülen mit Wasser in einen 25-ml-Meßkolben überführt und mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt. Nach sorgfältigem Umschütteln wird mittels Vollpipette ein Aliquot von 5 oder 10 ml in ein 50-ml-Becherglas (hohe Form) pipettiert, mit 1 ml Salpetersäure (65 %) versetzt und auf etwa 20 ml Volumen mit Wasser aufgefüllt. Beide Elektroden werden in die Lösung getaucht, und es wird unter intensivem Rühren mit 0,01 mol/l Silbernitratlösung titriert, bis der auf Chlorid-Ionen beruhende Wendepunkt der Potentialkurve ermittelt wurde.

Wird kein Potentialsprung angezeigt, so kann die Halogen-Ionen-Konzentration der untersuchten Lösung unter der für die angegebenen Bedingungen gültigen Nachweisgrenze von 3 bis 8 Mikrogramm Cl^-/ml liegen. Es ist dann wie folgt zu verfahren:

Aus einem bekannten Volumen der Absorptionslösung wird ein Aliquot von 5 ml mittels Vollpipette entnommen und in ein 50-ml-Becherglas (hohe Form) überführt, mit 1 ml Salpetersäure versetzt und mit Aceton auf etwa 20 ml Gesamtvolumen aufgefüllt. Anschließend wird mit einer 0,002 mol/l oder 0,005 mol/l Silbernitratlösung wie oben titriert. Ist eine Identifizierung des den Chlorid-Ionen entsprechenden Wendepunktes erforderlich, so wird die Bestimmung unter Zusatz einer bekannten Chloridmenge wiederholt.

3.5.4 Blindwert

Zur Kontrolle auf Halogenfreiheit müssen regelmäßig, insbesondere beim Einsatz neuer Chemikalien und Betriebsgase, Blindwert-Bestimmungen durchgeführt werden.

Hierzu werden mehrfach hintereinander Verbrennungen, wie unter 3.1 beschrieben, ohne Probe durchgeführt und in den erhaltenen Absorptionslösungen die Halogen-Ionen gemäß 3.5 bestimmt.

Der Blindwert kann je nach Laborbedingungen bis zu 50 Mikrogramm Halogen absolut betragen und braucht in diesem Fall nicht berücksichtigt zu werden. Ist der Blindwert höher als 50 Mikrogramm Halogen absolut, so ist auf Störungen zu prüfen.

3.5.5 Auswertung

Zeigt die Potentialkurve der Titration mehrere Wendepunkte, so gilt das bis zu dem den Chlorid-Ionen entsprechenden Wendepunkt verbrauchte Gesamtvolumen der Silbernitrat-Lösung als Verbrauch V_{Ag}.

Die Massenkonzentration der Altölprobe an Halogen ergibt sich aus Gleichung (1).

$$\beta = \frac{V_{Ag} \cdot c_{Ag} \cdot f \cdot V_{Meß}}{E \cdot V_{Titr}} \qquad (1)$$

Hierin bedeuten:

β Massenkonzentration der Altölprobe an Gesamthalogen in g/kg

V_{Ag} Volumen der bei der Titration verbrauchten Silbernitrat-Lösung, in ml

c_{Ag} Stoffmengenkonzentration der Silbernitrat-Lösung, in mol/l

f Äquivalenzfaktor: f = 35,453 g/mol

E Einwaage der Altölprobe, in g

$V_{Meß}$ Volumen des Meßkolbens (nach 3.5), in ml

V_{Titr} Volumen, das aus dem Meßkolben für die Titration eingesetzt wurde, in ml

3.5.6 Angabe des Ergebnisses

Es werden auf 0,1 g/kg gerundete Werte angegeben. Beim Runden auf die letzte anzugebende Stelle ist DIN 1 333, Blatt 2, Ausgabe Februar 1972, zu berücksichtigen.

Beispiel: Gesamthalogengehalt 1,8 g/kg

Eine Überschreitung des nach § 3 zulässigen Gesamthalogengehaltes ist grundsätzlich nachgewiesen, wenn der ermittelte Gehalt um mehr als 5 % über dem Grenzwert liegt.

Anmerkung:

Zur Kontrolle auf Überschreitungen des zulässigen Gesamthalogengehaltes ist die Anwendung eines Vortestes mittels Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) gestattet.

Eine Untersuchung nach dem Referenzverfahren kann entfallen, wenn bei dem Vortest folgende Werte nicht überschritten werden:

Methode	Gesamthalogengehalt	Gesamtchlorgehalt
RFA wellenlängendispersiv	1,5 g/kg	1,2 g/kg
RFA energiedispersiv	1,0 g/kg	0,7 g/kg

4 Bekanntmachungen sachverständiger Stellen

Die in den Abschnitten 1, 2 und 3 genannten Bekanntmachungen sachverständiger Stellen sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die DIN-Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1 und 2)

Zum Ausfüllen bitte Hinweise
auf der Rückseite beachten!

Erklärung
über die Entsorgung von Altölen

Nr. [ ] [1])

Altölart [2])	Abfallschlüssel [3])	Menge [4]) m³	Menge [4]) t

Erklärungspflichtiger [5]): Tankstelle/Kfz-Werkstatt = 1 sonstiger Gewerbe- oder Industriebetrieb/öffentliche Einrichtung = 2 Kaufhaus/Ladengeschäft = 3 Hersteller/Großhandel = 4 Altölsammler = 5 Beförderer bei Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr = 6 [5])

Dem Altöl wurden im Betrieb keine Fremdstoffe wie synthetische Öle auf der Basis von PCB oder deren Ersatzprodukte, für eine Aufarbeitung ungeeignete Altöle oder Abfälle, insbesondere Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG, beigefügt.

Firma/Anschrift Datum Unterschrift/Firmenstempel

[6])
Das Altöl enthält _____ mg/kg PCB; _____ g/kg Gesamthalogen nach dem Analyseergebnis vom

_____ 198_ der Untersuchungsstelle _____

Firma/Anschrift Datum Unterschrift/Firmenstempel

Anlage 2 (Rückseite)

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die Erklärung über die Entsorgung von Altölen ist vom Erklärungspflichtigen (§ 6 Abs. 1 der Altölverordnung) und gegebenenfalls vom Untersuchungspflichtigen (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 der Altölverordnung) nach Maßgabe der nachstehenden Hinweise abzugeben:

1) Hier ist die Nummer des Begleitscheines einzutragen, soweit der Erklärungspflichtige nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit der Abfallnachweis-Verordnung Begleitscheine auszufüllen hat.

2) und 3) Hier sind die Bezeichnungen aus der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, die Bezeichnungen des Abfallkataloges der Informationsschrift „Abfallarten" oder die von der zuständigen Behörde mitgeteilten Bezeichnungen einzusetzen.

4) Die Angaben zur Altölmenge können in m^3 oder t eingesetzt werden.

5) Im letzten Feld ist die für den Erklärungspflichtigen zutreffende Zahl einzusetzen.

6) Diese Angaben sind vom Untersuchungspflichtigen (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 der Altölverordnung) zu machen (Altölbesitzer, welche die Altöle aufarbeiten, thermisch verwerten oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringen. Die Angaben sind auch zu machen, soweit die Untersuchungen auf PCB und Gesamthalogen durch Dritte im Auftrag des Untersuchungspflichtigen oder durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstelle erfolgen.

Sechste Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung

Vom 28. Oktober 1987

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1987 (BGBl. I S. 1347), wird in Abschnitt A nach Nummer 47 angefügt:

„48. Didier-Werke Aktiengesellschaft, Wiesbaden".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2372/87 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft sowie zur Festsetzung der Beihilfebeträge für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 216/10	6. 8. 87
5. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2386/87 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1987/88 zur Intervention angebotene Getreide	L 216/14	7. 8. 87
6. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2404/87 der Kommission zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 betreffend die der Berechnung der Zusatzabgabe zugrunde zu legende Milchmenge	L 219/11	8. 8. 87
6. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2405/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 bezüglich des Verkaufs von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	L 219/12	8. 8. 87
6. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2406/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 zur Festsetzung der interventionsfähigen Rindfleischerzeugnisse	L 219/20	8. 8. 87
7. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2410/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 219/28	8. 8. 87
7. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen	L 223/5	12. 8. 87
7. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2419/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3024/86 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 223/7	12. 8. 87
7. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2420/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 647/86 mit Durchführungsvorschriften betreffend den ergänzenden Handelsmechanismus für die Erzeugnisse des Weinsektors	L 223/8	12. 8. 87
10. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2421/87 der Kommission zur Eröffnung des Interventionsankaufs von Getreide in Italien, Griechenland und Spanien	L 223/10	12. 8. 87
11. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2430/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/87 zur Durchführung der Sonderprämienregelung für Rindfleischerzeuger	L 224/10	12. 8. 87
18. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2498/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 232/12	19. 8. 87
18. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2498/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 232/12	19. 8. 87

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Andere Vorschriften		
15. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2273/87 des Rates zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern	L 217/1	6. 8. 87
31. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2358/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Schweden	L 215/1	5. 8. 87
31. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2361/87 der Kommission zur Änderung bestimmter Durchführungsverordnungen auf dem Gebiet der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	L 215/9	5. 8. 87
31. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2362/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr	L 215/13	5. 8. 87
3. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2363/87 der Kommission zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2295/82 und (EWG) Nr. 3652/85 betreffend die türkischen Verbände von Textilexporteuren	L 215/15	5. 8. 87
4. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2364/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 215/16	5. 8. 87
31. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2368/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4035/86 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 216/1	6. 8. 87
4. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2371/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 216/7	6. 8. 87
4. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2381/87 des Rates zur Änderung der Beträge für die Bescheinigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in" oder „Ursprungswaren" und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind	L 218/1	7. 8. 87
5. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2382/87 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Jugoslawien	L 218/2	7. 8. 87
6. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2388/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle der Tarifstelle 85.21 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 218/20	7. 8. 87
6. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2389/87 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 218/21	7. 8. 87
3. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2390/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	L 218/22	7. 8. 87
6. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien und zur Annahme von Verpflichtungen von Italmagnésio SA, Brasilien und von Promsyrio-Import, UdSSR	L 219/24	8. 8. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
7. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2412/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr	L 219/30	8. 8. 87
7. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2422/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, Italien und in die Beneluxländer von bestimmten Textilwaren (Kategorie 2) mit Ursprung in Indonesien	L 223/11	11. 8. 87
7. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2428/87 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien	L 224/5	12. 8. 87
10. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2429/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea	L 224/8	12. 8. 87
11. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2436/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Polen	L 225/11	13. 8. 87
12. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2438/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 225/18	13. 8. 87
12. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2439/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 225/20	13. 8. 87
12. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2440/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Quarzuhren der Tarifnummer ex 91.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 225/21	13. 8. 87
12. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2450/87 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Quecksilber mit Ursprung in der UdSSR	L 227/8	14. 8. 87
13. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2452/87 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 227/14	14. 8. 87
13. 8. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2454/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Uhren der Tarifnummer 91.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 227/35	14. 8. 87